

GEMEINDE TAMINS



GEMEINDEVERFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde _____	Art. 1
Autonomie _____	Art. 2
Aufgaben _____	Art. 3
Öffentlichkeitsprinzip _____	Art. 4
Stimm- und Wahlrecht _____	Art. 5
Wählbarkeit _____	Art. 6
Ausschlussgründe / Unvereinbarkeit _____	Art. 7
Amtsdauer _____	Art. 8
Demission _____	Art. 9
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt _____	Art. 10
Ersatzwahlen _____	Art. 11
Ausstandspflicht _____	Art. 12
Petitionsrecht _____	Art. 13
Auskunft/Motion _____	Art. 14
Initiativrecht; a) Gegenstand, Form _____	Art. 15
b) Rückzug _____	Art. 16
c) Ungültigkeit _____	Art. 17
d) Verfahren _____	Art. 18
Schweigepflicht / Verantwortung _____	Art. 19
Beschwerderecht _____	Art. 20
Einsichtnahme in die Protokolle _____	Art. 21

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde _____	Art. 22
a) Gemeindeversammlung	
Gemeindeversammlung _____	Art. 23
Befugnisse _____	Art. 24
Einberufung, Traktanden _____	Art. 25
Beschlussfähigkeit _____	Art. 26
Stimmzähler, Wahlbüro _____	Art. 27
Abstimmungsmodus _____	Art. 28
Wahlmodus _____	Art. 29
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt _____	Art. 30
Nichtannahme einer Wahl _____	Art. 31
Wiedererwägung _____	Art. 32

b) Der Gemeindevorstand

Funktion und Zusammensetzung _____	Art. 33
Sitzungen _____	Art. 34
Beschlussfähigkeit _____	Art. 35
Abstimmungen und Wahlen _____	Art. 36
Aufgaben und Befugnisse _____	Art. 37
Vertretung der Gemeinde _____	Art. 38
Anzeigepflicht _____	Art. 39
Departemente _____	Art. 40
Geschäftsführung _____	Art. 41
Gemeindepräsident/in _____	Art. 42

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung _____	Art. 43
Aufgaben _____	Art. 44
Auskunftspflicht _____	Art. 45
Revisionsstelle _____	Art. 46
Berichte _____	Art. 47

d) Der Schulrat

Zusammensetzung _____	Art. 48
Aufgaben und Befugnisse _____	Art. 49

III. Gemeindeverwaltung

Aufgaben _____	Art. 50
Gemeindeschreiber/in _____	Art. 51
Dienstverhältnis und Besoldung _____	Art. 52

IV. Rechnungs- und Steuerwesen

Finanzhaushaltgrundsätze _____	Art. 53
Gemeindevermögen _____	Art. 54
Fristen _____	Art. 55
Steuern _____	Art. 56
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge _____	Art. 57
Vorzugslasten / Perimeter _____	Art. 58
Gebühren _____	Art. 59

V. Revision

Revision _____	Art. 60
----------------	---------

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten _____	Art. 61
Übergangsbestimmung zur Revision 2020 _____	Art. 62

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinde Die Gemeinde Tamins ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2

Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei haben der Schutz der Freiheit und der Schutz der persönlichen Integrität sowie des privaten Eigentums einen hohen Stellenwert.

² Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Öffentlichkeitsprinzip Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, gilt das Öffentlichkeitsprinzip nach dem jeweiligen kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Tamins wohnhaft sind.

² Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt

haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Tamins wohnhaft sind.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6

Wählbarkeit Wählbar in ein ordentliches Gemeindeorgan (Art. 22 lit. b – d) ist jede stimmberechtigte Person, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

Art. 7

Ausschlussgründe / Unvereinbarkeit ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Eheleute und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern anderer Gemeindebehörden.

³ Mitarbeitende der Gemeinde dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 8

Amtsdauer ¹ Die Amtsperiode der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die folgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar.

³ Angebrochene Amtsperioden werden angerechnet.

⁴ Bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten werden die vorhergehenden Amtsperioden als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

Art. 9

Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens zwei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

¹ Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte, spätestens bis zum 30. November statt.

² Der Amtsantritt aller Behörden erfolgt am 1. Januar.

³ Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11

Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode dauernd aus einer Gemeindebehörde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode innert spätestens neun Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 12

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinn von Art. 7 dieser Verfassung stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 13

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde kann dem Gemeindevorstand Anträge, Begehren und Beschwerden schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 14

Auskunft / Motion

¹ In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder

unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

² Die Stimmberechtigten haben zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen. Der Gemeindevorstand nimmt in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung zur Motion Stellung und stellt Antrag. Wird diese Motion an der Gemeindeversammlung für erheblich erklärt, richtet sich das weitere Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über die Initiative (Art. 15 ff.).

Art. 15

Initiativrecht
a) Gegenstand,
Form

¹ In Gemeindeangelegenheiten können 100 Stimmberechtigte mit einer Initiative die Abstimmung über einen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 16

b) Rückzug

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 17

c) Ungültigkeit

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
- b) in offensichtlichem Widerspruch zum übergeordneten Recht steht;
- c) undurchführbar ist,
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Über die Gültigkeit entscheidet der Gemeindevorstand. Ungültige Initiativbegehren werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von

seinem Beschluss unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Art. 18

d) Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand unterbreitet gültig zustande gekommene Initiativbegehren - beziehungsweise bei allgemeinen Anregungen einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf - spätestens innert eines Jahres nach der Einreichung mit seiner Stellungnahme der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

² Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 19

Schweigepflicht /
Verantwortung

¹ Mit der Annahme einer Wahl verpflichten sich die Gewählten, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.

² Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt.

Art. 20

Beschwerderecht

Der Weiterzug von Beschlüssen und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 21

Einsichtnahme in
die Protokolle

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden in den digitalen Medien dauerhaft zugänglich gemacht.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 22

Organe der Gemeinde Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 23

Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten, die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 24

Befugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Die Vornahme der Wahlen. Sie wählt:
 - a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - b) das für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied;
 - c) drei Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - d) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - e) vier Mitglieder des Schulrates;
 - f) weitere Mitglieder in Kommissionen.
- 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
- 3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;

5. die Ermächtigung zum An- und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde und die Kompetenzen des Gemeindevorstandes (Art. 37);
 6. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
 7. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen sowie den Beitritt zu und den Austritt aus solchen;
 8. die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegen;
- ² Bei wichtigen Geschäften oder zur Entlastung des Gemeindevorstandes setzt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes ständige oder temporäre Kommissionen ein. Die Kommissionen erhalten einen verbindlichen, in der Regel terminierten Auftrag und erarbeiten Empfehlungen und Anträge an den Gemeindevorstand.

Art. 25

Einberufung,
Traktanden

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlichten Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Jede verfassungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 27

Stimmzähler,
Wahlbüro

Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden und das Wahlbüro.

Art. 28

Abstimmungsmodus

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

² Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bzw. leere und ungültige Stimmzettel fallen ausser Betracht.

³ Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

⁴ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Art. 29

Wahlmodus

¹ Die Wahlen werden unter Vorbehalt von Abs. 4 schriftlich auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten durchgeführt.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Das absolute Mehr ist die nächsthöhere ganze Zahl aus dem Total aller gültigen Stimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Entspricht die Zahl der vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze, so kann die Wahl – ausgenommen derjenige des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevorstandes – gesamthaft und offen vorgenommen werden, sofern niemand eine schriftliche Wahl verlangt.

Art. 30

Wahlen in verschiedene Ämter

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereint. Haben beide Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

³ Bei Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode können nur Personen gewählt werden, für welche keine Ausschlussgründe vorliegen.

Art. 31

Nichtannahme der Wahl Nichtannahme einer Wahl ist an der Wahlversammlung mündlich oder innert zehn Tagen an den Gemeindevorstand schriftlich zu erklären.

Art. 32

Wiedererwägung ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann der Gemeindeversammlung jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 33

Funktion und Zusammensetzung ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 34

Sitzungen ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen und präsiert.

² Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald drei Vorstandsmitglieder sie verlangen.

Art. 35

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Art. 36

Abstimmungen und
Wahlen

¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand (Art. 12).

Art. 37

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. der Erlass von Ausführungsverordnungen;
4. die Führung des Finanz- und Rechnungswesens mit Budget, Jahresrechnung und Finanzplanung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie die Finanzierung des Gemeindehaushaltes;
6. die Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der Gemeinde sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
7. die Vorberatung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung;
8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare, nicht budgetierte einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 50'000.-- für den gleichen Zweck und insgesamt von Fr. 100'000.-- pro Jahr und bis Fr. 15'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.-- nicht übersteigt;

10. Die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften bis zum Betrag von Fr. 300'000.--;
11. Die Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.-- nicht übersteigt;
12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Kompetenz des Vorstandes fällt oder dem Vollzug von Beschlüssen der Gemeindeversammlung dienen;
13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
14. die Einsetzung und die Abberufung von Vertretungen in Verwaltung- und Stiftungsräte oder anderen Gremien von Gesellschaften und Organisationen, in welche Vertretungen der Gemeinde entsendet werden können;
15. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;
16. die Oberaufsicht über den Schulrat und die Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission, und die Überwachung der ihm unterstellten Gemeindeangestellten;
17. die Anstellung und Entlassung aller Gemeindeangestellten, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates (Art. 49);
18. die Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen zur fachlichen Unterstützung zu bestimmten Themen oder Projekten, deren Mitglieder nicht ortsansässig sein müssen;
19. die Orientierung der Gemeindeversammlung über den Stand wichtiger Gemeindeangelegenheiten sowie die zeitnahe Berichterstattung über ihre Tätigkeit.

Art. 38

Vertretung der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich rechtsbindend mit Kollektivunterschrift zu zweien. Zum Vollzug einzelner Geschäfte kann der Gemeindevorstand Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.

² In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der

Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift.

³ Die Organisation der Kommunikation der Gemeinde obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

Art. 39

Anzeigepflicht

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, wie alle Mitglieder des Gemeindevorstandes sind von Amtes wegen verpflichtet, alle ihnen bekannten Übertretungen von Gemeindegesetzen und -verordnungen dem Gemeindevorstand anzuzeigen, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.

Art. 40

Departemente

¹ Der Gemeindevorstand weist seine Aufgaben fünf Departementen zu.

² Der Gemeindevorstand bestimmt aus seinen Reihen für jedes Departement eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, soweit die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt.

³ Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Vereinfachung der Organisation oder zur Vermeidung von Interessenkollisionen, kann die Zuweisung der Aufgaben zu den Departementen angepasst werden.

⁴ Die Aufteilung der Aufgabenbereiche und die Regelung der Stellvertretung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41

Geschäftsführung

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat die sein Departement betreffenden Geschäfte vorzubereiten, zu beantragen und sodann bei Zustimmung für deren Umsetzung zu sorgen.

² Sämtliche Rechnungen müssen von der zuständigen Vorsteherin oder vom zuständigen Vorsteher visiert werden.

³ Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Dieser ist berechtigt, untergeordnete Befugnisse der jeweiligen Departementsvorsteherin oder dem jeweiligen Departementsvorsteher sowie Mitarbeitenden zu übertragen.

Art. 42

- Gemeindepräsident /-in ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist die offizielle Vertretung der Gemeinde und des Gemeindevorstandes. Sie oder er leitet die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeindevorstandes.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Finanzwesens.
- ³ Die Führung des Gemeindepersonals wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten geregelt.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 5'000.-- nicht übersteigen, selbständig entscheiden; die Mitteilung an den Gemeindevorstand hat an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 43

- Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 44

- Aufgaben ¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung aller Departemente, sämtlicher Verwaltungszweige und die Kontrolle über die Tätigkeit aller Gemeindeorgane, der Gemeindeangestellten sowie sämtlicher Bereiche der Gemeindeführung.
- ² Sie überprüft die Geschäftsabwicklung sowie das Finanz- und Rechnungswesen einschliesslich Fonds, Stiftungen und andere Sondervermögen. Sie hat sich über den Stand des Gemeindevermögens durch Kontrollen zu orientieren und kontrolliert mit Stichproben die gesamte Tätigkeit der Gemeinde.

³ Insbesondere bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.

Art. 45

Auskunftspflicht Der Geschäftsprüfungskommission ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Art. 46

Revisionsstelle Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle beauftragen, die Rechnung zu prüfen.

Art. 47

Berichte ¹ Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung hat die Geschäftsprüfungskommission jährlich zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Über Beanstandungen, Wünsche und Anregungen von geringerer Bedeutung können Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Art. 48

Zusammensetzung Der Schulrat besteht aus dem für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes als Präsidentin oder Präsident und vier von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

Art. 49

Aufgaben und Befugnisse ¹ Dem Schulrat obliegen die strategische Ausrichtung der Volksschule sowie die Sicherstellung der operativen Führung. Er sorgt für die Umsetzung der Schulgesetzgebung von Kanton und Gemeinde und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Er vertritt die Schule nach aussen.

² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Aufgaben und Befugnissen im Weiteren zu:

1. die Schulplanung
2. die Anstellung, Förderung und Entlassung von Lehrpersonen, Schulleitung und weiteren Mitarbeitenden der Schule;
3. die Aufsicht über die Schulführung, die Organisation der Schule und der Erlass der notwendigen Richtlinien dazu;
4. die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Gemeindevorstandes zu allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
5. Die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
6. die Verfügung über die im Budget für das Schulwesen (exkl. Schulliegenschaften) vorgesehenen Kredite, soweit die Kreditfreigabe nicht dem Gemeindevorstand vorbehalten ist;
7. die Beschlussfassung über frei bestimmbare und gebundene Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und den Betrag von Fr. 2'000.-- pro Geschäft und insgesamt von Fr. 6'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegeschulgesetzes.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 50

Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt die öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher damit betraut sind.

Art. 51

Gemeindeschreiber
/-in

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung, beaufsichtigt das Verwaltungspersonal und ist für das Gemeindegarchiv verantwortlich.

² Sie oder er führt die Protokolle in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dabei in Letzteren beratende Stimme.

Art. 52

Dienstverhältnis
und Besoldung

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Rechnungs- und Steuerwesen

Art. 53

Finanzhaushalts-
grundsätze

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 54

Gemeindevermögen

Das Gemeindevermögen umfasst:

1. die Sachen im Gemeingebrauch;
2. das Verwaltungsvermögen;
3. das Nutzungsvermögen;
4. das Finanzvermögen.

Art. 55

Fristen

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung ist rechtzeitig den Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen und mit dem Revisionsbericht der Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

³ Das Budget ist vom Gemeindevorstand spätestens im Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 56

Steuern

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

² Sie erhebt Steuern gemäss der kantonalen und kommunalen Steuergesetzgebung.

Art. 57

Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge

¹ Für die Gewährung der Nutzung erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten, für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen, angemessene Kostenbeiträge erheben.

³ Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch, erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 58

Vorzugslasten /
Perimeter

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 59

Gebühren

¹ Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

V. Revision

Art. 60

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit festgelegtem Datum oder der Beschlussnahme in Kraft.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 61

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

³ Mit Inkrafttreten der neuen Verfassung wird die Verfassung der Gemeinde Tamins vom 23. September / 1. Oktober 1991 aufgehoben.

Art. 62

Übergangsbestimmung zur Revision 2020

¹ Die gewählten Behördenmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtsdauer gilt für Behördenmitglieder mit Amtsperioden nach bisherigem Recht anstelle von Art. 8 Abs. 2 eine maximale Amtsdauer von 12 Jahren.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Januar 2020.

Der Gemeindepräsident

Martin Wieland



Die Aktuarin

Daniela Camenisch

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 28.4.2020, Protokoll Nr. 369

Der Regierungspräsident

Christian Rathgeb



Der Kanzleidirektor

Daniel Spadin

20